

Richtlinien für die Förderung der Freilichtbühnen in Westfalen-Lippe

Zielsetzung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sieht neben der institutionellen Förderung der beiden Landestheater in Westfalen-Lippe (mit Sitz in Detmold und Castrop-Rauxel) eine bedeutende Aufgabe der regionalen Kulturförderung des LWL auch in der Förderung der in Westfalen-Lippe befindlichen Freilichtbühnen.

Diese haben für die Akteure in den Kommunen eine immense soziale, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung. Sie sind fester Bestandteil des kulturellen Lebens, auch deshalb, weil sich ihr großes Angebot insbesondere an Kinder und Jugendliche richtet. Die Freilichttheater verrichten auf größtenteils ehrenamtlicher Basis Kulturarbeit in ihren (zumeist) ländlichen Gebieten. Gerade dort werden Familien generationenübergreifend in diese Arbeit eingebunden. Die Kulturlandschaft Westfalens wird in besonderer Weise durch die Freilichtbühnen belebt, die darüber hinaus auch beachtliche präventive Kinder- und Jugendarbeit leisten. Sie finanzieren sich im Wesentlichen durch den laufenden Spielbetrieb, daher ist die finanzielle Unterstützung dieser Einrichtungen essentiell, um das traditionelle Laienspiel auch in Zukunft in seiner Form gewährleisten zu können.

Für die Förderung der Freilichtbühnen in Westfalen-Lippe werden folgende Richtlinien festgelegt, die von der Verwaltung des Landschaftsverbandes bei der Bewilligung der Fördermittel angewandt werden:

I. Förderkriterien

1. Gefördert werden Freilichtbühnen in Westfalen-Lippe,
 - a) bei denen es sich nachweislich um Bühnen mit Amateurbetrieb mit größtenteils ehrenamtlichen Schauspielern handelt.
 - b) bei denen es sich um eingetragene (gemeinnützige) Vereine handelt, die regelmäßig am Fortbildungsprogramm des Verbandes Deutscher Freilichtbühnen, Region Nord e.V. (VDF) teilnehmen sollten und sich somit weiterbilden.
2. Bei der zu fördernden Maßnahme muss es sich um eine investive Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs handeln, etwa für
 - a) die Errichtung von Bühnenheimen, Proben- und Spielerunterkünften,
 - b) den Ausbau und die Instandhaltung der Gebäude, der Zuschauerbereiche, Tribünenbedachungen, Bestuhlung, Kassen- und Verkaufsräume,
 - c) den Kostümfundus, die Requisiten, die Bühnenausstattung und –gestaltung,
 - d) die Anschaffung und Instandhaltung von elektronischen und technischen Anlagen,
 - e) die Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Maßnahmen zur Barrierefreiheit sowie
 - g) Maßnahmen zur Digitalisierung.

II. Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in der Regel in Höhe von 20-40 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen unter Beachtung der Höhe der Gesamtaufwendungen der eingereichten Anträge (inkl. Kostenvoranschläge) und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Daneben gibt es Schwerpunktförderungen für sog. Großinvestitionen, die mit bis zu 50.000,00 € gefördert werden können. Allerdings erfolgt diese aufgrund der Vielzahl der Anträge und des begrenzten Budgets auf drei Haushaltsjahre verteilt. Während dieser 3 Jahre der Auszahlung der Fördersumme können keine weiteren Anträge auf Förderung der Freilichtbühne gestellt werden.

III. Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnene Maßnahmen können ebenso wie Eigenleistungen* nicht gefördert werden. Ausgenommen sind Maßnahmen, für die eine Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.

Die Fördermaßnahme werden in Absprache mit dem Land NRW als Mitförderer sowie den drei westfälisch-lippischen Bezirksregierungen getroffen und dem LWL-Kulturausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

***Anmerkung:** Die jeweils gültige Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MBI. NRW.) ist zu beachten.

Stand: März 2021